

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Umweltrecht
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Herrn
Anton Mayer
Bleriotgasse 46/6
1110 Wien

Beilagen

HLW3-N-061/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

0 29 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Buchsbaum Claudia

27287

05.02.2009

Betrifft

Naturdenkmal Fledermäuse, Wochenstubenquartiere für seltene und gefährdete Fledermausarten in den Hohlziegelbauwerken auf den Gst. Nr. 1110/1 und 1110/5 in der KG Niederfladnitz und Gst. Nr. 434/3 in der KG Hofern; naturschutzbehördliche Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn **erklärt** die Bestände der Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Hufeisennase, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr in den Hohlziegelbauwerken und Kelleranlagen auf den Gst. Nr. 1110/1 und 1110/5 in der KG Niederfladnitz und dem Gst. Nr. 434/3 in der KG Hofern, unter Einbeziehung der Hohlziegelbauwerke und Kelleranlagen auf den Gst. Nr. 1110/1 und 1110/5 in der KG Niederfladnitz und dem Gst. Nr. 434/3 in der KG Hofern, **zum Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 24 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, in der derzeit geltenden Fassung

Auflagen

1. Für die Grundstücke Nr. 1110/1 und 1110/5 in der KG Niederfladnitz und dem Gst. Nr. 434/3 in der KG Hofern gilt, dass bauliche Veränderungen (inklusive Verputzen der Fassaden) nur nach Absprache mit der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vorgenommen werden dürfen.
2. Bei Grundstück Nr. 1110/5: Da die vorhandene Öffnung auf der Decke des dort befindlichen Kellers (Hohlziegelbauwerks) eine Absturzgefährdung für Menschen darstellt, ist diese Stelle durch Errichtung eines einfachen Lattenzaunes zu sichern.

Begründung

Mit Schreiben vom 7. März 2006 hat der Fledermausbeauftragte des Landes NÖ, Herr Anton MAYER, Bleriotgasse 46/5/11, 1110 Wien, bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn den Antrag um Schaffung eines flächigen Naturdenkmales für Wochenstuben und Winterquartiere seltener und gefährdeter Fledermäuse in den Hohlziegelbauwerken und den Kelleranlagen in der KG Niederfladnitz und KG Hofern gestellt.

Das von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn als Naturschutzbehörde durchgeführte Ermittlungsverfahren hat Folgendes ergeben:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zwei mündliche Verhandlungen (am 7. Juli 2005 und am 17. Februar 2006) sowie eine örtliche Besprechung am 2.3.2007 durchgeführt.

Die Behörde hält fest, dass im Zuge einer örtlichen Besprechung am 2.3.2007 festgestellt wurde, dass Frau Leopoldine Poyer das Kellerobjekt auf dem Gst. Nr. 434/2, KG Hofern, verputzen ließ und deshalb auch nicht mehr zu einem Naturdenkmal erklärt werden kann.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens hat Herr Suttner-Gatterburg das Kellerobjekt (Gst. Nr. 1110/5, KG Niederfladnitz) von Herrn Berger gekauft. Herr Suttner-

Gatterburg teilt mit Schreiben vom 2.5.2008 mit, dass er nicht beabsichtigt den Keller zu verkaufen.

Zusammenfassend hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige in seinem Gutachten festgestellt, dass es sich hierbei um einzigartige und unvergleichliche Naturgebilde im Sinne des § 12 leg.cit. des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 handelt und daher einer Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt wird.

Die Stellungnahme des naturschutzfachliche Amtssachverständigen wurde mit Schreiben vom 15.5.2008 den betroffenen Grundeigentümern, dem Antragsteller, der NÖ Umweltschutzbehörde und den örtlich betroffenen Gemeinden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nachweislich zur Kenntnis.

Frau Linsbauer-Schaller hat mit Schreiben vom 23.6.2008 unter Angabe von Gründen ersucht, ihr Grundstück nicht zum Naturdenkmal zu erklären. Dies wurde dem naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt und hat dieser mit Schreiben vom 4.11.2008 diesem Anliegen zugestimmt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 26.5.2008, NÖ UA-180617/003, folgendes mitgeteilt:

„Mit Bezugnahme auf das Anschreiben vom 15.5.2008 schließt sich die NÖ Umweltschutzbehörde vollinhaltlich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz an und spricht sich nachdrücklich für die Unterschutzstellung der gegenständlichen Fledermausvorkommen aus.“

Auf Grund der Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. den Bürgermeister in 2070 Retz
3. den Bürgermeister der Stadtgemeinde Hardegg, 2083 Pleissing
4. Herrn DI Matthias Suttner Gatterburg, 2070 Retz, Schlossplatz 1
5. Frau Barbara Reiss, Steig 24, 3580 Mödring
6. Herrn Otto Spittaler, 2081 Hofern 35
7. Herrn Günter Schaden, 2081 Hofern 7
8. Herrn Gerhard Radar, 2081 Hofern Nr. 45
9. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2, z. H. Herrn Dr. Manfred Pöckl, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Wimmer)

Rechtskraftbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der gegenständliche Bescheid rechtskräftig ist.

Für den Bezirkshauptmann

(Buchsbäum)

2.4.09